

27. Bekanntmachung vom 24. September 1872,
betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-
Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem
Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder
1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk.

Nachstehend wird die von dem Herrn Reichskanzler anher mitgetheilte „Verord-
nung, betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegen-
heiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie
der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk“
in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom
28. October 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wien, den 24. September 1872.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Reuß et.

Wichter.

Berlin, den 14. September 1872.

V e r o r d n u n g,
betreffend

die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten
angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk,
sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach
dem Ortsbestellbezirk.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs
vom 28. October 1871 wird folgendes bestimmt:

Vom 1. October 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Land-
bestellbezirk bewirkte Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten
angekommenen Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe,
recommandirten Pakete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geld-
beträgen allgemein 1 Groschen bz. 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Groschen bz. 3 Kreuzern soll von dem bezeich-
neten Termin ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Groschen bz. 4 Kreuzern
für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über
500 Thlr. oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo über-